

# ANTRAG

Antragsteller\*innen:

## A3.1.1.NEU: Änderung des Statuts des BDKJ-Diözesanverbandes Würzburg (Diözesanordnung exkl. Statut)

### Antragstext

- 1 Die Diözesanversammlung möge die folgenden Änderungen des Diözesanstatut  
2 beschließen. Darüber hinaus wird der BDKJ-Diözesanvorstand ermächtigt, den Text  
3 der beschlossenen Änderungen des Diözesanstatuts auf grammatischen und  
4 orthografische Richtigkeit, geschlechtersensible Sprache sowie auf das Zutreffen  
5 der enthaltenen Verweisungen zu überprüfen und eine eigenständige Endredaktion  
6 vorzunehmen, die die Regelungen des Diözesanstatuts von Inhalt und Auswirkungen  
7 her unberührt lässt.:  
  
8 Das Statut soll gemäß der nun angehängten Synopse (Anhang Antrag 3.1.), bzw. wie  
9 folgt geändert werden.

### § 1 Organisation

- 11 1. Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Würzburg  
12 wird aus den Jugendverbänden und von seinen Gliederungen gebildet.  
  
13 2. Er ist ein privater kanonischer Verein nach c. 299 § 2 CIC/1983 mit  
14 kirchlicher Rechtspersönlichkeit gemäß c. 322 CIC/1983.  
  
15 3. Er führt die Bezeichnung "Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ),  
16 Diözese Würzburg", kurz "BDKJ-Diözesanverband Würzburg".  
  
17 4. Sein Sitz ist Würzburg.  
  
18 5. Die für ihn zuständige kirchliche Autorität nach c. 312 § 1 CIC/1983 ist

19 der Diözesanbischof der Diözese Würzburg.

20 6. Änderungen des Statuts müssen zu ihrer Gültigkeit dem Bischof zur  
21 Überprüfung vorgelegt werden.

22 7. Zur Festlegung der Vorgehensweise zur Verwirklichung der in diesem Statut  
23 festgelegten Grundlagen und Ziele sowie zur Bestellung des  
24 Diözesanvorstands gibt sich der BDKJ-Diözesanverband Würzburg gemäß cc. 309  
25 und 324 CIC/1983 eine Diözesanordnung sowie eine Geschäftsordnung.

26 8. Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium des  
27 Diözesanverbands.

28 Die Organe des Verbandes sind nun im **§ 3 Organe** zu finden.

## 29 **§ 2 Programm**

30 (1) Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg will die Selbstverwirklichung junger  
31 Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft  
32 Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit  
33 der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben.  
34 Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger  
35 Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je  
36 spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen  
37 Beziehungen fördern und betreiben.

38 (2) Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg fördert und unterstützt die Tätigkeit  
39 seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er  
40 Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in  
41 Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch  
42 Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch  
43 Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche,  
44 Gesellschaft und Staat.

## 45 **§ 3 Organe**

46 (1) Die Organe des Vereins sind die Diözesanversammlung, der Diözesanvorstand,

47 die Diözesankonferenz der Jugendverbände und die Diözesankonferenz der  
48 Regionalverbände.

49 (2) Der Diözesanvorstand leitet den Diözesanverband. Er wird von der  
50 Diözesanversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist bis zu zweimal  
51 möglich. Ein Mitglied des Diözesanvorstands wird von der Diözesanversammlung als  
52 Geistliche Verbandsleitung gewählt und von der zuständigen Autorität beauftragt.  
53 Gewählt werden können in der Regel getaufte Personen. Näheres zum Wahlverfahren  
54 und den Voraussetzungen zur Wahl regeln die Diözesan- und Geschäftsordnung.

55 (3) Die Aufgaben der Diözesanversammlung sind

56 1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung,

57 2. die Beschlussfassung über Aufnahme (§ 6 Absatz 1 Satz 1) und Ausschluss (§ 8  
58 Absatz 2 Satz 1) von Jugendverbänden in der Diözese,

59 3. die Wahlen:

60 ■ des BDKJ-Diözesanvorstandes,

61 ■ der Kassenprüfer\*innen und

62 ■ des Wahlausschusses

63 4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des BDKJ-Diözesanvorstandes,

64 5. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Entgegennahme des  
65 Kassenberichts und des Kassenprüfberichts und,

66 6. Beschlussfassung über die Entlastung des BDKJ-Diözesanvorstandes,

67 7. Beschlussfassung über die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes,

68 8. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer weiteren  
69 Gliederung nur ein solcher existiert (§ 4 Absatz 5),

70 9. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme  
71 eines Jugendverbandes in einen Regionalverband (§ 6 Absatz 4 Satz 2).

72 (4) 1 Stimmberchtigte Mitglieder der BDKJ-Diözesanversammlung sind die  
73 Vertreter\*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2 der Diözesanordnung  
74 mit jeweils mindestens einer Stimme, die Vertreter\*innen der Regionen mit  
75 jeweils zwei Stimmen sowie die stimmberchtigten Mitglieder des BDKJ-  
76 Diözesanvorstandes.

77 2 Die Anzahl der stimmberchtigten Vertreter\*innen der Jugendverbände ist ebenso  
78 groß wie die Anzahl der stimmberchtigten Vertreter\*innen der Regionen.

79 (5) 1 Die BDKJ-Diözesanversammlung wird vom BDKJ-Diözesanvorstand mit einer  
80 Frist von sechs Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform  
81 einberufen und geleitet.

82 2 Sie tagt mindestens einmal jährlich.

83 3 Der Termin der BDKJ-Diözesanversammlung wird grundsätzlich von ihr selbst  
84 beschlossen.

85 4 Sie muss außerdem innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wenn es ein  
86 Viertel der Verbände (Jugend- bzw. Regionalverbände) oder der BDKJ-  
87 Diözesanvorstand schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

88 5 Sofern die Ämter des BDKJ-Diözesanvorstandes vakant sind, übernimmt der BDKJ-  
89 Bundesvorstand die Einberufung und Leitung der BDKJ-Diözesanversammlung.

90 6 Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung  
91 wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden drei Wochen vor der  
92 BDKJ-Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

93 (6) Die Diözesankonferenzen der Jugendverbände setzt sich aus den  
94 Vertreter\*innen der Jugendverbände zusammen, die Diözesankonferenz der  
95 Regionalverbände aus den Vertreter\*innen der Regionalverbände gemäß der  
96 Diözesan- und Geschäftsordnung sowie jeweils einem Mitglied des  
97 Diözesanvorstands.

98 Beide Konferenzen beraten den Diözesanvorstand und die Diözesanversammlung,  
99 beraten gemeinsame Anliegen der Jugend- bzw. Diözesanverbände und beschließen in  
100 ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis ihrer  
101 jeweiligen Mitglieder betreffen.

## 102 § 4 Mitgliedschaft

103 (1) Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg ist der Zusammenschluss der Jugendverbände  
104 und regionalen Gliederungen des BDKJ in der Diözese.

105 (2) Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige,  
106 demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder, Jugendliche und junge

107 Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiter\*innen freiwillig angehören.  
108 In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen  
109 nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbstorganisiert, gemeinschaftlich  
110 gestaltet und verantwortet.  
111 Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

112 (3) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder  
113 juristische Personen sind, setzt voraus:

- 114 1. die Erfüllung der in § 3 der Diözesanordnung genannten Voraussetzungen,
- 115 2. die Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
- 116 3. eine für sie gültige Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht  
117 widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
- 118 4. eine verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
- 119 5. eine Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen,  
120 insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße und
- 121 6. die Entrichtung eines Beitrages.

122 (4) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ-Diözesanverband setzt neben  
123 der Erfüllung der in Absatz 3 genannten Bedingungen ferner voraus:

- 124 1. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs,
- 125 2. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
- 126 3. Tätigkeit in wenigstens drei Regionen oder mindestens 200 natürliche Personen  
127 als Mitglieder.

128 (5) Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der  
129 Mitgliedschaft belegt sind, für die Diözese von der Diözesanversammlung nach  
130 Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände und für die Region von der  
131 Regionalversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen  
132 Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden.

133 (6) Existiert kein BDKJ in der Region, entscheidet die Diözesanversammlung über

134 die Aufnahme in den BDKJ.

135 (7) 1 Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese  
136 bedarf der Zustimmung des BDKJ-Bundesvorstandes.

137 2 Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die BDKJ-Diözesanversammlung den  
138 Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

139 (8) 1 Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Region bedarf  
140 der Zustimmung des BDKJ-Diözesanvorstandes.

141 2 Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die BDKJ-  
142 Diözesanversammlung anrufen.

143 (9) 1 Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die  
144 Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben.

145 2 Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren.

146 3 Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen  
147 Aufnahmebeschluss.

148 4 Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des  
149 Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ.  
150 5 Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.

151 (10) Die Mitgliedschaft endet durch

152 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum  
153 31.12. des Jahres,

154 2. Auflösung des Jugendverbandes oder

155 3. Ausschluss.

156 (11) 1 Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ  
157 auf Antrag des jeweiligen BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes  
158 oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der  
159 abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

160 2 Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser

161 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,

- 162        2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
- 163        3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 der
- 164        Diözesanordnung nicht mehr erfüllt oder
- 165        4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

166        (12)

167        Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg ist regional strukturiert.  
168        Die regionalen Strukturen entsprechen den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten  
169        innerhalb der Grenzen der Diözese Würzburg.  
170        Abweichungen regelt die Diözesanordnung gemäß § 2 Absatz (3) dieses Statuts.  
171        Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg bildet regionale Gliederungen  
172        (Regionalverbände).

## 173        **§ 5 Verwaltung des Vereinsvermögens**

174        (1) Die Vermögensverwaltung obliegt dem Diözesanvorstand.  
175        Er schlägt der Diözesanversammlung einen Haushaltsplan zur Beschlussfassung vor  
176        und legt gegenüber dieser Rechenschaft ab.

177        (2) Außerdem wählt die Diözesanversammlung entsprechend den Bestimmungen der  
178        Diözesan- und Geschäftsordnung zwei Kassenprüfer\*innen auf zwei Jahre.  
179        Diese sollen erfahren sein im Umgang mit Finanzen und prüfen die Einhaltung der  
180        kirchlichen und weltlichen Normen sowie die Übereinstimmung der  
181        Vermögensverwaltung mit den Zwecken dieser Statuten. Sie legen jährlich darüber  
182        der Diözesanversammlung einen Bericht vor.  
183        Die beiden Kassenprüfer\*innen fungieren als Berater\*innen für die  
184        Vermögensverwaltung im Sinne des c. 1280 CIC/1983.

185        (3) Der Kassenbericht wird dem Ortsordinarius jährlich zur Kenntnisnahme  
186        vorgelegt.

187        (4) Bei Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes oder Wegfall der steuerbegünstigten  
188        Zwecke fällt bestehendes Vermögen der Diözese Würzburg zu, die es unmittelbar  
189        und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der  
190        Abgabenordnung, die der kirchlichen Jugendarbeit dienen, zu verwenden hat.

## 191        **§ 6 Schlussbestimmungen**

192 (1) Dieses Statut in seiner aktuellen Fassung tritt nach Beschluss durch die  
193 BDKJ-Diözesanversammlung am 29.06.2025 in Kraft.

194 (2) Es wurde der zuständigen kirchlichen Autorität nach § 1 Absatz (5) dieses  
195 Statuts zur Überprüfung gemäß c. 299 § 3 CIC/1983 vorgelegt und durch sie am  
196 XX.XX.XXXX gebilligt.

197 (3) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und  
198 schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige  
199 Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Präventionsordnung für das Bistum  
200 Würzburg“ finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Würzburg  
201 veröffentlichten Fassung Anwendung.“

202 (4) Die „Ordnung der diözesanen Strukturen zur Intervention bei Missbrauch  
203 geistlicher Autorität (Geistlicher Missbrauch)“ findet in ihrer jeweils  
204 geltenden, im Amtsblatt der Diözese Würzburg veröffentlichten Fassung Anwendung.

205 5) Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher  
206 Arbeitsverhältnisse findet“ in ihrer jeweils für die Diözese Würzburg geltenden  
207 Fassung Anwendung.

208 (6) Es ist Aufgabe der Diözesanversammlung über die Auflösung des  
209 Diözesanverbandes zu beschließen. Dabei entscheidet die Mehrheit von zwei  
210 Dritteln der abgegebenen Stimmen. Mindestens ist jedoch die Zustimmung der  
211 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## Begründung

Durch die vielen offenen Fragen, die auf der DV 2024 aufkamen, konnte die DV 2024 das Statut nach den neuen Mindestanforderungen nicht beschließen. Hier nun die, auch bereits durch das Notariat der Diözese geprüfte, Beschlussvorlage.

Eine Erklärung was ein Statut ist und warum wir eines brauchen erfolgt mündlich.

Der Beschluss dieses Antrags, ist zum Antrag 3.2.: Änderung der Diözesanordnung des BDKJ Diözesanverbandes Würzburg (Diözesanordnung inkl. Statut) nicht kompatibel.